

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **83 (2005)**

Heft 11

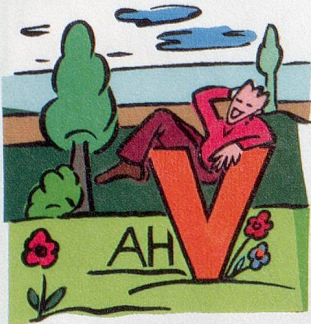
PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



AHV-RATGEBER

Vermögen bei Heimeintritt

Meine 90-jährige Mutter lebt in einer Mietwohnung. Sie hat ein Vermögen von rund CHF 100 000.– und erhält monatlich eine AHV-Rente von CHF 2043.– sowie eine Pension von CHF 743.–. Ich möchte wissen, was passiert, wenn meine Mutter in ein Alters- oder Pflegeheim wechseln müsste, und wie viel Vermögen sie behalten darf.

Gerne beantworte ich Ihre Frage, soweit dies aufgrund Ihrer Angaben möglich ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Berechnung der Heimtaxe und einem allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu der AHV/IV (EL).

a. Grundzüge der Gestaltung von Heimtaxen

Die Taxgestaltung liegt primär in der Verantwortung und Zuständigkeit der Heimträger. Es gibt keine abschliessenden gesetzlichen Vorschriften. So können wesentliche Unterschiede zwischen Taxen privater und öffentlicher Heime bestehen, was allenfalls auch mit dem Leistungsangebot zusammenhängen kann.

Heimtaxen sind eine Abgeltung für beanspruchte Dienstleistungen. Waren früher eher nach wirtschaftlichen Verhältnissen abgestufte Heimtaxen verbreitet, stellen neue Taxordnungen primär auf den individuellen Pflegebedarf und die nötigen Dienstleistungen ab.

Für Heime ist es eher unwichtig, wie Heimkosten bezahlt werden, hat doch ein Heimeintritt keinen Einfluss auf individuelle Eigentumsrechte. So könnte ein Heim beispielsweise keinen Verkauf konkreter Vermögenswerte verlangen, stünde dies doch in krassem Widerspruch zum verfassungsmässigen Schutz des Eigentums.

b. Vom Pflegebedarf abhängige Leistungen der AHV/IV und der Krankenversicherung

Versicherte erhalten unabhängig von der wirtschaftlichen Situation Hilflosenentschädigungen der AHV/IV (HE), wenn sie für die täglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Essen, Körperpflege usw.) entweder dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen sind oder dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedürfen. Der Anspruch auf HE setzt grundsätzlich voraus, dass eine Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und kein Anspruch auf HE der Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht.

Je nach individuellem Pflegebedarf werden bei Heimaufenthalt auch Pflegebeiträge der Krankenversicherung unabhängig von den wirtschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtet. Bei Aufenthalt in Pflegeheimen sind grundsätzlich gleiche Leistungen geschuldet wie bei ambulanter Krankenpflege zu Hause, wobei in der Regel pauschale Leistun-

gen vereinbart werden (Art. 50 KVG).

c. EL: von wirtschaftlichen Verhältnissen abhängige Bedarfsleistungen zur AHV/IV

Unabhängig vom Pflegebedarf können Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) beansprucht werden, wenn Heimkosten die finanziellen Möglichkeiten von Versicherten übersteigen.

Wie auf Renten, so besteht ein klagbarer Rechtsanspruch auf EL, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch im Einzelfall entspricht der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben und wird durch Vergleich von Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Um den konkreten Bedürfnissen gerecht zu werden, bestehen differenzierte Berechnungen der EL für Versicherte zu Hause und in Heimen.

EL sind als subsidiäre Bedarfsleistungen von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig. Als Einnahmen gelten alle laufenden Einkommen (Renten von AHV/IV, Pensionskasse oder Lebensversicherung, Vermögenserträge usw.) sowie das Vermögen, soweit dieses CHF 25 000.– für Alleinstehende bzw. CHF 40 000.– für Verheiratete übersteigt. Als Ausgaben werden neben dem Lebensbedarf von (CHF 17 640.–/Jahr für Alleinstehende bzw. CHF 26 460.–/Jahr für Ehepaare; Stand 2005) insbesondere der Mietzins, allfällige Heimkosten, Zinsen für Wohn-

eigentum usw. anerkannt. EL-Berechtigte erhalten zudem eine Prämienverbilligung in der Höhe der durchschnittlichen Krankenkassenprämie des Wohnortes.

Zusammenfassung

Sollte Ihre Mutter in ein Heim eintreten müssen, hätte dies keine direkten Auswirkungen auf das Vermögen. Allerdings könnte das Vermögen je nach anwendbarer Taxordnung eine geringe Auswirkung auf die Höhe der Heimtaxe haben.

Unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen könnte Ihre Mutter je nach Bedarf an Pflege oder Betreuung Hilflosenentschädigung der AHV oder Pflegebeiträge der Krankenversicherung beanspruchen, um höhere Heimkosten zu finanzieren.

Sollten die eigenen Mittel trotz Pflegebeiträgen der Krankenkasse oder Hilflosenentschädigung der AHV/IV nicht ausreichen, könnte Ihre Mutter Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beanspruchen, um die Heimkosten zu decken.

Nach einer provisorischen EL-Berechnung im Internet (www.pro-senectute.ch/eld) bestünde übrigens heute kaum Anspruch auf EL. Wenn künftig das Vermögen spürbar abnimmt oder Ausgaben (Krankenkassenprämien, Pflegekosten usw.) stark steigen, wäre auch ohne Heimeintritt ein EL-Anspruch mit Anmeldung bei der Wohngemeinde erneut zu überprüfen.



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

Rentenvorbezug der Ehefrau

Ich beziehe seit 1993 eine Altersrente, während meine Frau, die 1944 geboren wurde, nach geltendem Recht erst im Jahr 2008 das ordentliche Rentenalter erreicht. Im Hinblick auf den reduzierten Kürzungssatz für Frauen, die vor 1948 geboren wurden, überlege ich mir den Vorbezug der Altersrente meiner Frau mit 62 Jahren.

Zu Ihren Fragen nehme ich gerne Stellung, soweit dies anhand Ihrer Angaben möglich ist.

Anmeldeverfahren

Ein Rentenvorbezug kann nicht nachträglich geltend gemacht werden. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Bei verspäteter Anmeldung wird der Vorbezug erst ab nächstfolgendem Geburtstag wirksam. Damit die Rente rechtzeitig berechnet werden kann, sollte die Anmeldung drei bis vier Monate im Voraus erfolgen.

Noch nicht rentenberechtigte Personen, deren Ehegatte bereits eine Rente bezieht, haben den Anspruch bei der Ausgleichskasse, welche die Rente des ersten Ehegatten ausbezahlt, anzumelden. Da Sie bereits eine Rente beziehen, ist der Rentenanspruch Ihrer Frau ebenfalls bei Ihrer Ausgleichskasse anzumelden.

Einfluss auf Ihre laufende Rente

Bei der Berechnung der Rente Ihrer Frau wird auch Ihre laufende Rente neu berechnet (sog. «2. Rentenfall»). Dabei kommt das Splitting, das heisst die je hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Einkommen, zur Anwendung. Einkommen, die vor der Ehe erworben wurden sowie die seit Beginn Ihrer Altersrente für Ihre Frau verbuchten Einkommen sind jedoch

vom Splitting nicht erfasst und werden ungeteilt angerechnet.

Je nach der Verteilung der anrechenbaren Einkommen können sich unterschiedlich hohe Altersrenten der Ehegatten ergeben, wobei auch eine laufende Rente reduziert werden kann. Je nach Höhe der individuellen Renten könnte sich auch wegen der Plafonierung des Gesamtanspruchs von Ehepaaren eine Reduktion der bisherigen Rente eines Ehegatten ergeben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kürzung bei Rentenvorbezug auch auf den Plafond des Gesamtanspruchs beider Ehegatten auswirkt.

Neuberechnung vorbezogener Renten bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters

Wie Sie richtig vermuten, werden vorbezogene Renten bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters neu berechnet, wobei der Kürzungsbetrag für die Zukunft neu festgelegt wird. Dies hat auch Auswirkungen auf den Gesamtplafond eines Ehepaares.

Die konkreten Auswirkungen können nur aufgrund der konkreten Rentendossiers und in Kenntnis der nach dem Splitting tatsächlich anrechenbaren Einkommen und Beitragszeiten bestimmt werden.

Auswirkungen des Rentenvorbezugs bei Verwitwung

Sollte Ihre Frau nach Bezug der Altersrente verwitwen, so erfolgt eine weitere Neuberechnung der individuellen Altersrente. Allerdings erfolgt eine Neuberechnung, indem eine allfällige Plafonierung aufgehoben und ein Zuschlag für Verwitwete von 20 Prozent aufgerechnet wird.

In keinem Fall wird allerdings mehr als eine Maximalrente ausbezahlt, wobei nach Vorbezug der Altersrente weiterhin ein entsprechender Abzug erfolgt.

Weitere Aspekte eines Vorbezugs der Altersrente

Neben den erwähnten Auswirkungen auf die Renten sind auch die weiteren steuerlichen und beitragsrechtlichen Konsequenzen eines Rentenvorbezugs zu beachten. Da AHV-Renten zu 100 Prozent als Einkommen versteuert werden müssen, erhöht sich ab dem Vorbezug auch das steuerbare Einkommen. Andererseits bleibt trotz Rentenvorbezug die individuelle Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter weiter bestehen.

Zusammenfassung

Nach dem Vorbezug der Altersrente kann sich das steuerbare Einkommen entsprechend erhöhen, wenn nicht gleichzeitig andere Einkommen wegfallen. Zudem dauert die AHV-Beitragspflicht weiter bis zum ordentlichen Rentenalter. Ob unter diesen Umständen der Vorbezug einer lebenslänglich gekürzten Rente sinnvoll ist, muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände beurteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Kürzung nicht frankenmässig festgesetzt wird, sondern in Prozenten der jeweiligen Rente erfolgt und sich auch bei künftigen teuerungsbedingten Rentenerhöhungen auswirkt.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Ihre Ehefrau rund 16 Jahre jünger

ist als Sie. Die Wahrscheinlichkeit, dass Ihre Frau längere Zeit mit einer gekürzten Altersrente leben muss, ist daher sehr hoch. Im Hinblick auf einen allfälligen Vorbezug der Altersrente dürfte dabei die Frage nach weiteren Einkünften, insbesondere Pensionskassenansprüchen, ebenso wichtig sein wie die Tatsache des reduzierten Kürzungssatzes bei Rentenvorbezug.

Ich empfehle Ihnen, vor dem definitiven Entscheid bei Ihrer Ausgleichskasse eine hypothetische Berechnung der vorbezogenen Renten zu beantragen. Sie können dann gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse über einen allfälligen Vorbezug entscheiden.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSERAT

«Neu» jetzt auch Carello-Elektromobile zum Leihen!



- führungsfrei
- 2 starke Elektro-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%
- Kabine mit Heizung
- Occasionen ab Fr. 6900.-



Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 335 49 10

- gross / klein (mit und ohne fester Kabine)
 Occasionen sind auch lieferbar

Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.